

## **Geschäftsordnung für Fachbereiche**

im Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)

Stand: 24. Juli 2020

Der Vorstand des BVMed hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2020 gemäß § 11 der Satzung die folgende Geschäftsordnung für die in der Anlage aufgeführten und dort näher definierten Fachbereiche erlassen. Bei Bedarf wird die Geschäftsführung diese Anlage jeweils ergänzen.

### **1. Definition und Zweck der Fachbereiche**

- 1.1 Fachbereiche sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern, die wegen markt-, produkt- oder versorgungsspezifischer Besonderheiten eine zusätzliche Vertretung ihrer besonderen fachlichen Interessen wünschen.
- 1.2 Die Fachbereiche dienen der Wahrnehmung, Förderung und Durchsetzung der besonderen Interessen und Ziele ihrer Mitglieder. Zu diesem Zweck werden sich die Fachbereiche laufend mit den für die Mitgliedsunternehmen relevanten markt-, produkt- oder versorgungsbezogenen Themen befassen, indem sie insbesondere
  - > ein Forum für Information und Diskussion hinsichtlich der relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften bilden,
  - > Gesprächspartner für die relevanten Stakeholder in allen generellen Fragen sind, welche den jeweils repräsentierten Markt-, Produkt- oder Versorgungsbereich betreffen,
  - > bei aktuellen Problemsituationen, welche die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen berühren, als sachlich kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen und sich pragmatisch, unbürokratisch und kurzfristig einschalten,
  - > die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen gegenüber relevanten Stakeholdern vertreten,
  - > schriftliche Stellungnahmen und Positionspapiere miterarbeiten,
  - > kontinuierlich und proaktiv die politische Reformagenda des Verbandes mitbestimmen,
  - > die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen bei Gesetzgebungsverfahren und politischen Themen einbringen sowie bei nationalen und internationalen Normungsvorhaben vertreten.
- 1.3 Die Fachbereiche arbeiten vertrauensvoll mit den Arbeitskreisen und der Geschäftsstelle zusammen und informieren über alle relevanten Angelegenheiten.
- 1.4 Fachbereiche können auf Initiative des Vorstands, der Geschäftsstelle oder einer Gruppe von Mitgliedsunternehmen ausschließlich mit Zustimmung der Geschäftsführung gegründet werden.

- 1.5 Zur Behandlung besonderer Themen, insbesondere solcher von zeitlich und sachlich begrenztem Umfang, können die Mitglieder der Fachbereiche die Bildung von Arbeits- oder Projektgruppen beschließen.

Arbeits- und Projektgruppen arbeiten den Fachbereichen zu, die über deren fachliche Vorlagen/Stellungnahmen beschließen. Die Fachbereiche berufen die Mitglieder der ihnen angegliederten Arbeits- und Projektgruppen.

In jeder Arbeits- und Projektgruppe soll mindestens ein Mitglied dem übergeordneten Fachbereich angehören. In jeder Arbeits- und Projektgruppe soll ein BVMed-Mitglied nur durch einen Unternehmensangehörigen vertreten sein, der jedoch nicht personenidentisch mit dem bereits im übergeordneten Fachbereich vertretenen Unternehmensangehörigen zu sein braucht.

## **2. Mitgliedschaft in den Fachbereichen**

- 2.1 Jedes Mitgliedsunternehmen des BVMed, dessen Produkte und Leistungen in den vom Fachbereich repräsentierten Markt-, Produkt- oder Versorgungsbereich fallen, kann aktives Mitglied im Fachbereich sein. Die Mitgliedschaft wird über die BVMed-Geschäftsstelle beantragt und beginnt, sobald sie durch diese bestätigt ist.
- 2.2. Neben der aktiven Mitgliedschaft kann eine korrespondierende Mitgliedschaft beantragt werden. Korrespondierende Mitglieder nehmen nicht aktiv an der Fachbereichsarbeit teil und haben kein Stimmrecht, erhalten aber sämtliche Informationen des Fachbereichs.
- 2.3 In begründeten Ausnahmen kann die Anzahl der Mitglieder in einem Fachbereich begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung und anschließende Benennung der Mitglieder eines Fachbereichs erfolgen durch den Vorstand.
- 2.4 Die Mitgliedschaft im Fachbereich wird durch maximal zwei vom jeweiligen Mitgliedsunternehmen entsandten Repräsentanten ausgeübt. Sie repräsentieren das Unternehmen und sind nicht persönlich Mitglied.

Jedes Mitgliedsunternehmen gibt der BVMed-Geschäftsstelle den Namen ihrer Repräsentanten schriftlich bekannt; ein Wechsel der Repräsentanten ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

- 2.5 Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit im Fachbereich verpflichtet.
- 2.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Arbeit des Fachbereichs zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere auch Informationen über andere Mitglieder und deren Unternehmen, absolut vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- 2.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den BVMed-Kodex Medizinprodukte in seiner aktuellen Fassung einzuhalten und sich kartellrechtlicher Absprachen zu enthalten.
- 2.8 Die Mitgliedschaft des Unternehmens im Fachbereich endet
- > mit Austritt des Mitglieds aus dem Fachbereich,
  - > bei Abberufung durch das entsendende Mitgliedsunternehmen,
  - > mit Ausscheiden des entsendenden Mitgliedsunternehmens aus dem BVMed,
  - > mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Konzernverbund des entsendenden Mitgliedsunternehmens,
  - > bei Ausschluss,
  - > bei einem Verstoß gegen das Kartellrecht,
  - > bei Auflösung des Fachbereichs.

- 2.9 Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Fachbereich erklärt werden und wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung bei der BVMed-Geschäftsstelle wirksam.
- 2.10 Bei Verstößen gegen das Kartellrecht und die Interessen des Fachbereichs, bei Bruch der Vertraulichkeit, unzureichender Präsenz, fortgesetzter Inaktivität oder aus sonstigen wichtigen Gründen ist die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Sprecher gehalten, dem Vorstand eine Abberufung des betreffenden Mitglieds vorzuschlagen.
- In einem solchen Fall endet die Mitgliedschaft im Fachbereich nach zweimaliger Rüge mit Beschlussfassung.
- 2.11 Der Vorstand ist nach Abstimmung mit der Geschäftsführung jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, Fachbereiche aufzulösen. In einem solchen Fall endet die Mitgliedschaft im Fachbereich mit Beschlussfassung.
- 2.12 Die Fachbereiche können bei Bedarf mit externen Sachverständigen, die weder einem Mitgliedsunternehmen des BVMed angehören, noch von einem Mitglied des BVMed als Repräsentant benannt wurden, als „Gast-Mitgliedern“ zusammenarbeiten. Voraussetzung ist, dass die externen Sachverständigen aufgrund ihres Tätigkeitsschwerpunkts die Arbeit des Fachbereichs aktiv unterstützen können. Über die Aufnahme eines externen Sachverständigen entscheidet der Fachbereich nach Antragstellung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit Zustimmung der BVMed-Geschäftsführung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft eines externen Sachverständigen besteht nicht. Externe Sachverständige haben eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

### **3. Sprecher der Fachbereiche**

- 3.1 Die Mitglieder der Fachbereiche wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher (m/w/d), welcher den Vorsitz übernimmt, sowie bis zu zwei stellvertretende Sprecher.
- 3.2 Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, wenn nicht vorher eine Abwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Sprecher kann jederzeit zurücktreten. Es erfolgt dann umgehend die Wahl eines neuen Sprechers. Das gleiche gilt im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Sprechers im Fachbereich aufgrund der Regelung der Ziffer 2.5.
- 3.3 Der Sprecher hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der BVMed-Geschäftsstelle die Sitzungen des Fachbereichs nach der näheren Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. vorzubereiten und zu leiten.
- 3.4 Der stellvertretende Sprecher nimmt wahlweise die Aufgaben des Sprechers wahr, wenn dieser verhindert ist, oder aus anderen Gründen ausscheidet.

### **4. Sitzungen der Fachbereiche**

- 4.1 Sitzungen der Fachbereiche werden durch die BVMed-Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Sprecher einberufen.
- Die Geschäftsstelle beruft eine Sitzung auch dann ein, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von mindestens fünf Mitgliedern des Fachbereichs verlangt wird.
- 4.2 Die Geschäftsstelle legt in Abstimmung mit den Mitgliedern die Termine und den/die Tagungsort(e) für die ordentlichen Sitzungen nach Möglichkeit jeweils für das ganze Kalenderjahr im Voraus fest. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist in dringlichen Fällen zulässig.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt zusammen mit der schriftlichen Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Sitzungstag. Der Sprecher unterstützt die Geschäftsstelle bei der Festlegung der Tagesordnung sowie bei der Durchführung der Sitzung.

- 4.3 Der Vorstand, die Geschäftsstelle und jedes Mitglied des Fachbereichs ist berechtigt, die Aufnahme von Themen zur Tagesordnung zu verlangen. Alle BVMed-Mitglieder sowie andere Fachgremien des BVMed können zusätzlich über die Geschäftsstelle Themen vorschlagen, über deren Aufnahme die Geschäftsstelle entscheidet.
- 4.4 Sitzungen der Fachbereiche sollen nur unter Teilnahme eines Vertreters der Geschäftsstelle des BVMed durchgeführt werden.

Im Übrigen kann der Sprecher im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle zulassen, dass Gäste an Sitzungen teilnehmen. Zuvor ist jedoch sicherzustellen, dass diese Personen sich verpflichten, die ihnen in der Sitzung zur Kenntnis gelangten Informationen vertraulich zu behandeln.

Gastteilnehmer sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

- 4.5 Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll durch die BVMed-Geschäftsstelle erstellt. Das Protokoll soll zeitnah nach der Sitzung an die Mitglieder versendet werden.
- 4.6 Zwischen den Sitzungen stellt die Geschäftsstelle im Einverständnis mit dem Sprecher sicher, dass der laufende Informationsfluss über relevante Themen gewahrt ist, damit gegebenenfalls auch außerhalb der Sitzungen erforderliche Maßnahmen zwischen den Mitgliedern abgestimmt werden können.

Stellungnahmen der Geschäftsstelle, Stellungnahmen von einzelnen Mitgliedern an den BVMed sowie Ergebnisprotokolle von externen Besprechungen zu arbeitsrelevanten Fachthemen sind, soweit möglich, allen Mitgliedern der entsprechenden Fachbereiche von der Geschäftsstelle zeitnah zuzuleiten.

Fachbezogene Stellungnahmen der Geschäftsstelle sollen zumindest mit dem Sprecher abgestimmt werden, falls eine Thematisierung auf der nächsten Sitzung des Fachbereichs oder eine schriftliche Zirkularabstimmung der Mitglieder wegen der Dringlichkeit nicht möglich sein sollte.

## **5. Beschlussfassung**

- 5.1 Die Beschlüsse der Fachbereiche und ihre Durchsetzung haben sich an die Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen des Vorstands zu halten sowie die Ziele und Interessen des Verbandes zu berücksichtigen.
- 5.2 Die Fachbereiche fassen ihre Beschlüsse mündlich oder schriftlich, falls dies aufgrund von Dringlichkeit der Sache zweckmäßig ist.
- 5.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitgliedsunternehmen kann sich durch den Repräsentanten eines anderen Mitgliedsunternehmens mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 5.4. Beschlüsse über kostenauslösende Maßnahmen und die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen können nur mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliedsunternehmen beschlossen werden. Diese Beschlüsse gelten nur für Mitgliedsunternehmen, die dem Beschluss zugestimmt haben.
- 5.5 Eine Beschlussfassung setzt voraus, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse der Fachbereiche werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungsergebnisse sind nach Unternehmen namentlich zu protokollieren.

## **6. Zusammenarbeit**

Alle Fachbereiche haben untereinander sowie mit dem Vorstand, den Arbeitskreisen und der Geschäftsstelle produktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Sie sind zur gegenseitigen Konsultation bei übergreifenden bzw. andere Fachbereichen tangierenden Themen aufgerufen, um eine möglichst umfassende und einheitliche Willensbildung innerhalb des Verbandes herbeizuführen.

## **7. Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung**

Die bisherigen Geschäftsordnungen einzelner Fachbereiche verlieren zum 24. Juli 2020 ihre Gültigkeit. Von dieser Geschäftsordnung darf nur mit Zustimmung des Vorstandes abgewichen werden. Die Fachbereiche dürfen mit Zustimmung der Geschäftsführung im Rahmen und im Geiste dieser Geschäftsordnung nähere Einzelheiten regeln, soweit und solange der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt.

**Anlage:** Liste der Fachbereiche gemäß BVMed-Handbuch.